

Nachteilsausgleich in der Schule

Was gilt heute und was soll sich in NRW ändern?



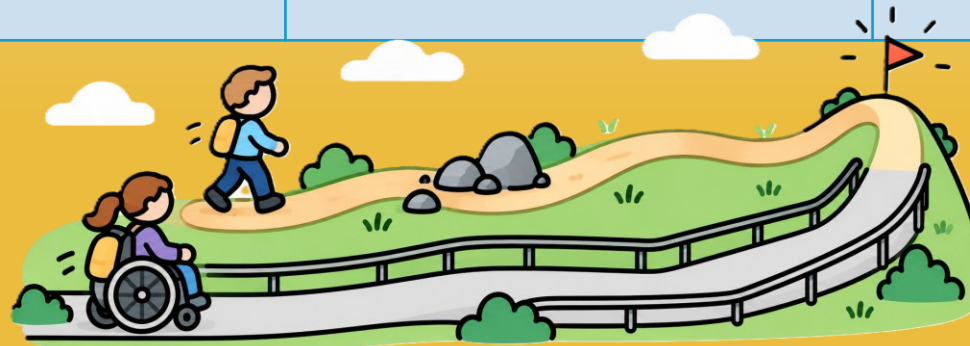
Aktueller Anlass: 19. Schulrechtsänderungsgesetz NRW ·
Anhörung im Landtag am 23.09.2026 - Gesetzgebungsverfahren

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Gleiche Anforderungen.

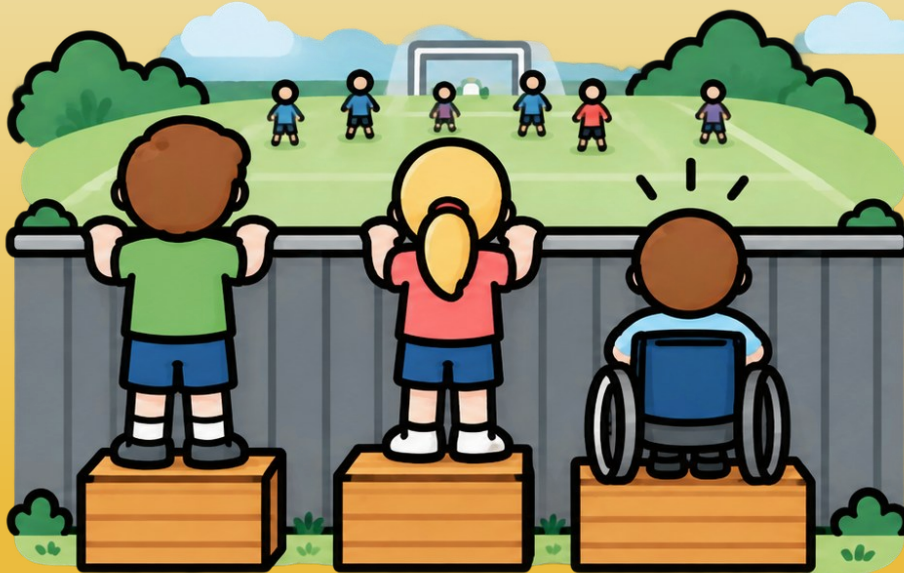
Angepasste Bedingungen.

Problem	Nachteilsausgleich	Ziel
Eine Beeinträchtigung erschwert es, vorhandenes Wissen oder Können zu zeigen.	Die Bedingungen der Leistungserbringung werden individuell angepasst.	Der bestehende Nachteil soll ausgeglichen werden.

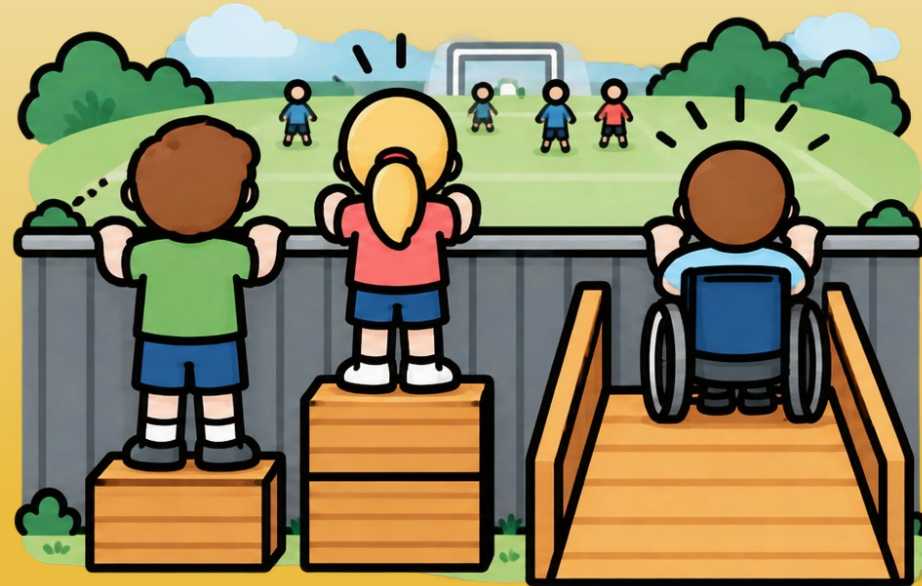


Ein Nachteilsausgleich soll keinen Vorteil verschaffen.

Ohne Nachteilsausgleich



Mit Nachteilsausgleich



Wie kann ein NTA konkret aussehen?

Zeit
z. B. verlängerte Bearbeitungszeit



Organisation
angepasste Bedingungen
der Leistungserbringung



Umgebung
z. B. reizärmerer/separater Raum



Hilfsmittel
je nach individuellem Bedarf

Nachteilsausgleich



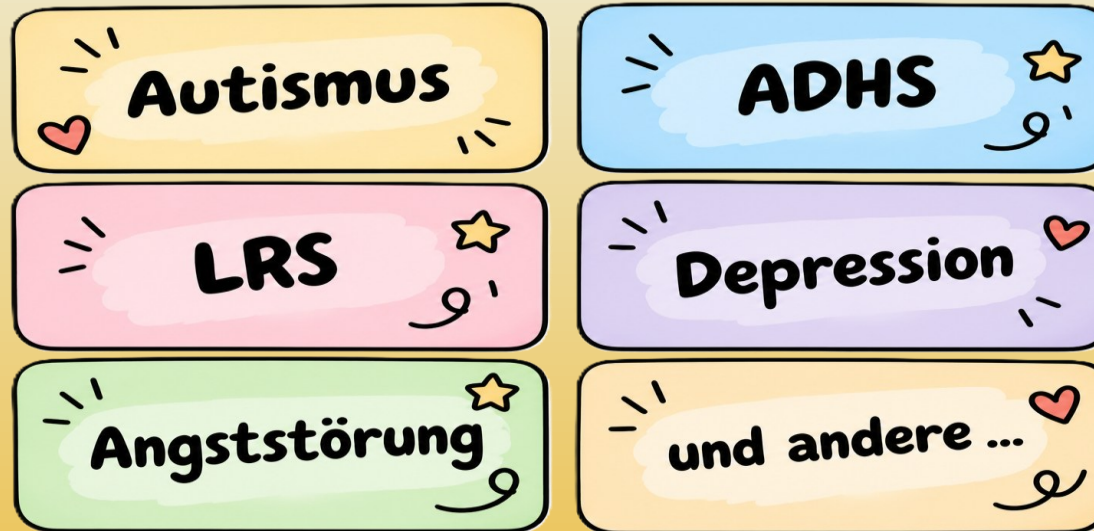
Prüfungssituation
individuell geeignete
organisatorische Gestaltung



Pausen
individuell vereinbarte Unterbrechungen

Kein Wunsch katalog: Art und Umfang richten sich nach dem individuellen Nachteil und der konkreten Leistungssituation.

Diagnose ≠ automatisch Nachteilsausgleich



Entscheidend ist nicht nur der Name einer Diagnose, sondern welcher konkrete Nachteil bei der Leistungserbringung entsteht und auf welcher rechtlichen Grundlage ein Ausgleich möglich ist.

„Bei ADHS gibt es keinen Nachteilsausgleich.“

Stimmt das so pauschal?



→ Das schauen wir uns genauer an.

ADHS und Autismus: Wo liegt eigentlich der Nachteil?

ADHS – mögliche Barrieren	Autismus – mögliche Barrieren
• Aufmerksamkeitssteuerung • Ablenkbarkeit • Reizfilterung • Zeitmanagement • exekutive Funktionen	• Reizverarbeitung • Veränderungen/Unvorhergesehenes • Kommunikation unter Belastung • soziale Prüfungssituationen • exekutive Anforderungen

Nicht die Diagnose entscheidet über die konkrete Maßnahme, sondern die individuelle Beeinträchtigung.

Aber was sagt eigentlich das Schulrecht?

Nachteilsausgleich gibt es bereits heute.

Die **rechtlichen Grundlagen** finden sich bislang an verschiedenen Stellen des **Schulrechts** und werden in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen konkretisiert.



Wer einen **Nachteilsausgleich** erhalten kann und unter **welchen Voraussetzungen**, ist deshalb nicht einfach über eine Diagnoseliste geregelt.



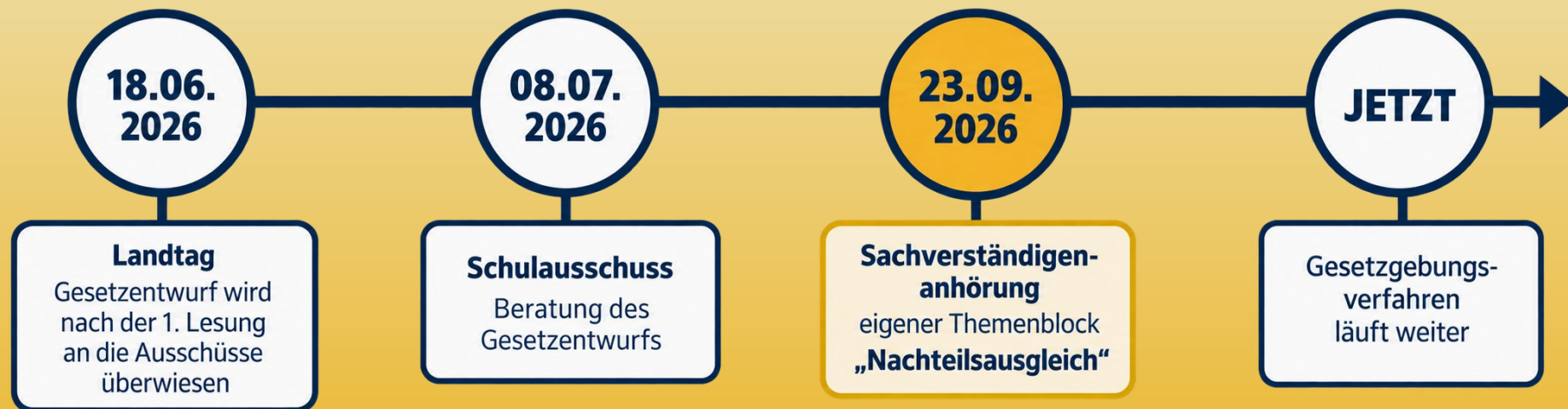
Genau das soll in NRW jetzt klarer im Schulgesetz geregelt werden.



Was soll sich ändern?

Was passiert gerade in NRW?

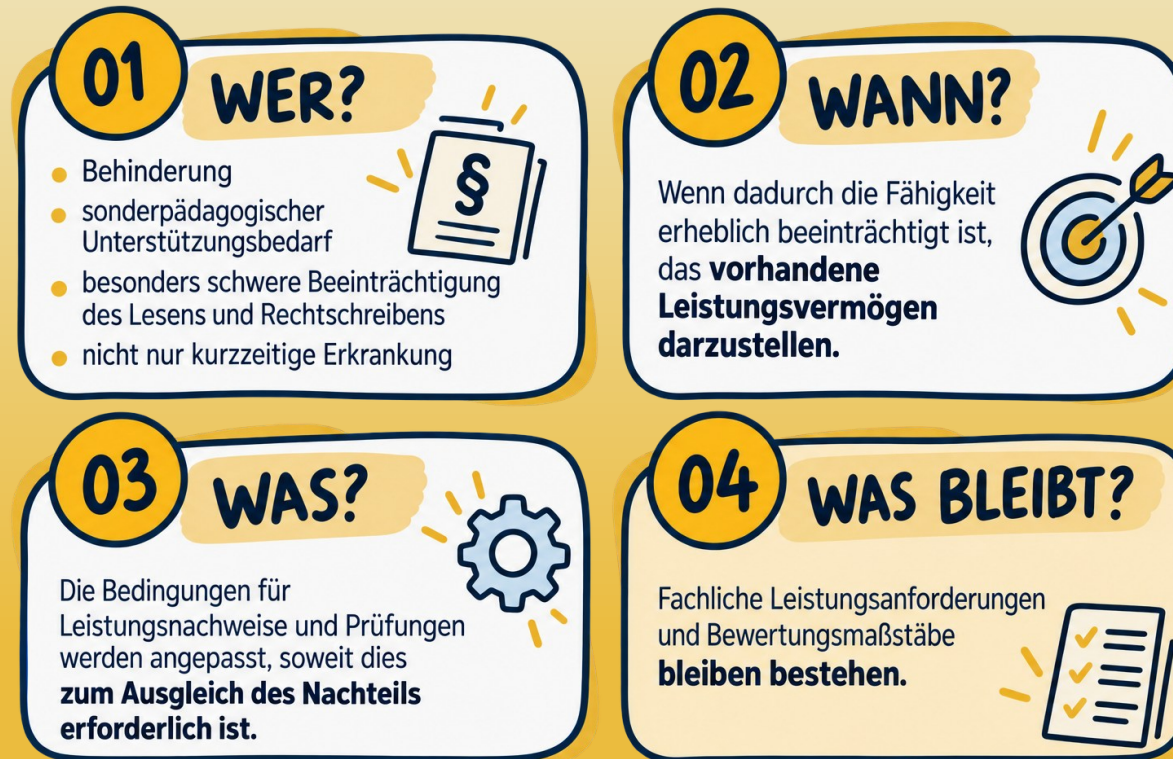
Der Nachteilsausgleich soll ausdrücklich im Schulgesetz geregelt werden.



NEU GEPLANT: § 48a SchulG NRW

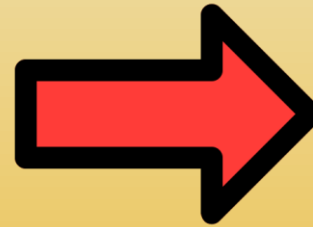
Was soll sich konkret ändern?

Geplanter neuer § 48a SchulG NRW



Was ist also mit ADHS und Autismus?

Im Gesetzentwurf steht keine Diagnoseliste.



Keine dieser Diagnosen führt automatisch zu einem Nachteilsausgleich.

Sie **schließt** ihn aber auch **nicht automatisch aus**.

**Beeinträchtigung + Barrieren + längerfristige Teilhabebeeinschränkung
→ kann Behinderung im rechtlichen Sinne sein.**

Und was bedeutet das für den Nachteilsausgleich?

Entscheidend ist, ob die **Voraussetzungen im konkreten Einzelfall** erfüllt sind und nicht, ob die Diagnose namentlich im Gesetz steht.



Gleiche Diagnose ≠ gleicher Nachteil ≠ gleicher Nachteilsausgleich

Und was sagen die Fachleute dazu?

Sachverständigenanhörung im Landtag NRW · 23.09.2026



Fachverband integrative Lerntherapie ·
Landeselternkonferenz NRW · Mittendrin e. V. ·
Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie ·
VBE NRW · Wissenschaft

Der Gesetzentwurf ist also noch nicht das letzte Wort.

Was nehmen wir aus der Anhörung mit?



WER WIRD ERFASST?
Nicht abschließend geklärt
Kritik gibt es daran, welche Beeinträchtigungen ausdrücklich berücksichtigt werden.



„ERHEBLICH“
Zu hohe Hürde?
Die neue Formulierung wird teilweise kritisch gesehen.



PRAXIS
Klare Regeln nötig
Schulen brauchen klare Vorgaben zu Verfahren, Nachweisen und Maßnahmen.



DYSKALKULIE
Bleibt Streitpunkt
Mehrere Sachverständige fordern eine ausdrückliche Berücksichtigung.

Grundidee begrüßt.

Bei Zugang und konkreter Umsetzung bleiben offene Fragen.

Was bleibt?



Nachteilsausgleich ist individuell.

Nicht die Diagnose allein entscheidet, sondern der konkrete Nachteil.



Die fachlichen Anforderungen bleiben bestehen.

Angepasst werden die Bedingungen, unter denen Leistung gezeigt wird.



NRW will den Nachteilsausgleich erstmals ausdrücklich im Schulgesetz regeln.

Der geplante § 48a befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren.



Die konkrete Ausgestaltung ist noch Gegenstand der Diskussion.

Die Anhörung zeigt offene Fragen. Unter anderem beim erfassten Personenkreis und bei der praktischen Umsetzung.

**Nachteilsausgleich bedeutet nicht weniger Leistung,
sondern eine faire Möglichkeit, vorhandene Leistung zu zeigen.**



Danke

Diese Präsentation darf unter Angabe der Quelle weitergegeben und für nicht-kommerzielle Informations- und Aufklärungszwecke verwendet werden.